



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Rüthi
Staatsstrasse 78
9464 Rüthi

21. März 2011

27

Gemeinde Rüthi: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teilzonenplan in den Stöcken 1 (Grundstück Nr. 708)

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) und die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) beabsichtigen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ihrer Übertragungsnetze 380/220/132 kV in der Ostschweiz je ein Unterwerk zu erstellen. Als Standort für die technischen Bauten und Anlagen ist das im Besitz der NOK befindliche Grundstück Nr. 708 vorgesehen. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Rüthi ist dieses Grundstück dem übrigen Gemeindegebiet üG zugeteilt. Der vorliegende Teilzonenplan in den Stöcken 1 sieht vor, einen Teil der Parzelle Nr. 708 (31'376 m²) vom übrigen Gemeindegebiet in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einzuzonen. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 und 11. Juli 2008 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler

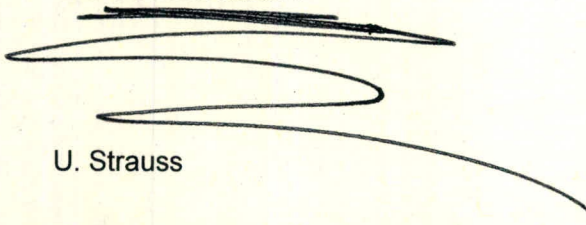


Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- ANJF
- AFU
- TBA
- KFA